Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3691

06. 02. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

A. Problem

Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Verkehrsordnungswidrigkeiten sind vielfach zu Massenverfahren angewachsen, die die Strafverfolgungsbehörden unverkennbar und zunehmend belasten. Sie führen bei den Amtsgerichten zu hohem zeitlichen Aufwand, der oft nicht mehr im Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit und der durch sie verursachten Folgen steht.

Die Entlastung der Rechtspflege von Massenverfahren ist deshalb ein maßgebliches Motiv, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Teil I und Teil II – insbesondere im Hinblick auf die Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten – zu überarbeiten, teilweise zu reformieren und zusätzlich einzelne Vorschriften des Straßenverkehrsrechts und die in der Rechtsfolge dem Ordnungswidrigkeitenrecht nahestehende Vorschrift über das Fahrverbot als Nebenstrafe anzupassen.

B. Lösung

Eine Entlastung der Gerichte, aber auch der Staatsanwaltschaften, soll erreicht werden durch

- die Beschleunigung und Straffung der Verfahren,
- eine maßvolle Erhöhung der Rechtsmittelsumme sowie
- Organisationsänderungen bei den Rechtsmittelgerichten, so daß durch sie eine größere Anzahl von Verfahren mit gleichem Personalstand in kürzerer Zeit als bisher bearbeitet werden kann.

Dieses Ziel erreicht der Entwurf, indem

- das Zustellungsverfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten beschleunigt wird,
- die Mitwirkungspflichten der Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren teilweise entfallen,
- die Teilnahme der Verwaltungsbehörde im gerichtlichen Verfahren auf wenige Ausnahmen beschränkt wird,
- auf eine persönliche Vernehmung der Betroffenen – insbesondere eine solche durch den ersuchten oder beauftragten Richter – weitgehend verzichtet wird,
- die Wertgrenzen für Rechtsmittel heraufgesetzt werden,
- durch das Einzelrichterprinzip die Kapazität der Bußgeldsenate deutlich erhöht wird und
- der Verwaltungsbehörde Flexibilität bei der Vollstreckung des Fahrverbotes eingeräumt wird.

C. Alternativen

Zu einer grundlegenden Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts bestehen keine Alternativen; punktuelle Reformvorschläge enthält auch der Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen (BR-Drucksache 633/95).

D. Kosten

Kosten entstehen nicht. Bei den Ländern sind Kostensenkungen durch die Verfahrensvereinfachungen möglich, die allerdings nicht beziffert werden können, da über die Kosten von Ordnungswidrigkeitenverfahren keine Daten vorliegen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" und das Wort „tausend" durch das Wort „dreitausend" ersetzt.

2. § 33 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

   „9. den Erlaß des Bußgeldbescheides, sofern er binnen zwei Wochen zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben wird, ansonsten durch die Zustellung,"

3. In § 47 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße bis zu zweihundert Deutsche Mark verhängt worden ist und die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt."

   Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" und das Wort „fünfundsiebzig" durch das Wort „fünfundneunzig" ersetzt.

5. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden."

6. In § 72 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn die am Verfahren Beteiligten hierauf verzichten. In diesem Fall reicht der Hinweis auf den Inhalt des Bußgeldbescheides; § 267 Abs. 4 Satz 2 StPO gilt entsprechend."

7. § 73 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 73

   (1) Der Betroffene ist zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet.

   (2) Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, daß er sich auch in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde und seine Anwesenheit zur Aufklärung seines Tatbeitrags nicht erforderlich ist.

   (3) Hat das Gericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so kann er sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen."

8. § 74 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 74

   (1) Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war (§ 73 Abs. 2 und 3). Frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhaltes oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.

   (2) Es genügt, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 StPO erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.

   (3) Bleibt der Betroffene ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, hat das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen.

   (4) Der Betroffene ist in der Ladung über die Absätze 1 bis 3 zu belehren.

   (5) Hat die Hauptverhandlung nach Absatz 1 oder Absatz 3 ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren."

9. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Verwaltungsbehörde wird nach Absatz 1 nur beteiligt, wenn das Gericht ihre besondere Sachkunde für die Entscheidung für notwendig erachtet oder die Verwaltungsbehörde die Beteiligung ausdrücklich beantragt hat. Der Antrag ist mit der Übersendung der Akten (§ 69 Abs. 3) zu stellen. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend."

10. § 77 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

    „2. nach seiner freien Würdigung das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache ohne

verständigen Grund so spät vorgebracht wird, daß die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde."

11. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist, und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als eintausend Deutsche Mark festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden ist,"

c) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „fünfundsiebzig" durch das Wort „zweihundert" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist, und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von nicht mehr als fünfhundert Deutsche Mark festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden ist."

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „bedarf keiner Begründung, wenn das Beschwerdegericht den Antrag einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet." durch die Worte „bedarf keiner Begründung." ersetzt.

13. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

Bußgeldsenate

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt

1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn

a) eine Geldbuße von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist oder

b) eine Nebenfolge angeordnet oder beantragt worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert zehntausend Deutsche Mark übersteigt,

und

2. in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

In den Fällen der Nummer 1 ist der Wert von Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art dem Wert der Geldbuße zuzurechnen.

(2) In den übrigen Fällen sind die Bußgeldsenate mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen entscheidet der Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden, wenn der in Absatz 1 bezeichnete Richter ihm die Sache zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vorlegt."

14. In § 85 Abs. 2 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

15. In § 87 Abs. 5 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

16. Nach § 96 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Anordnung von Erzwingungshaft nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn gegen den Betroffenen eine oder mehrere vollstreckbare Geldbußen von nicht mehr als fünfundneunzig Deutsche Mark festgesetzt worden sind."

17. In § 100 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

18. § 104 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die sofortige Beschwerde ist zulässig gegen die

1. Anordnung der Erzwingungshaft und die Verhängung des Jugendarrestes,

2. nachträgliche Entscheidung über die Einziehung, (§ 100 Abs. 1 Nr. 2),

3. gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 103 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 2,

soweit in den Fällen der Nummern 2 und 3 der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfhundert Deutsche Mark übersteigt. In den übrigen Fällen ist die Entscheidung nicht anfechtbar."

Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (PtNeuOG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung."

2. In § 28 Nr. 3 und § 28a Satz 1 Nr. 1 und 2 ist das Wort „achtzig" durch das Wort „einhundert" zu ersetzen.

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. In § 105 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Dies gilt auch, wenn das Gericht im schriftlichen Verfahren nach § 72 OWiG entscheidet."

2. § 105 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) § 84 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß."

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ... 1996 in Kraft

Bonn, den 6. Februar 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der Entwurf zur Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts will einerseits den Bedürfnissen der Praxis nach schneller und effizienter Erledigung von Massenverfahren im Bereich der Ordnungswidrigkeiten vor allem im Straßenverkehr Rechnung tragen, ohne dabei andererseits elementare prozessuale Rechte der Betroffenen in Frage zu stellen.

II.

1. In Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten findet die erste Verhandlung vor dem Bußgeldrichter in aller Regel selten vor Ablauf von sechs, eher zwischen sechs und zwölf Monaten nach der Tat statt. Dies ist nur zum Teil durch zögerliche Ermittlungsarbeit der Polizei oder Terminschwierigkeiten der Gerichte hervorgerufen.

   Beobachtungen in der Praxis haben ergeben, daß in einer häufigeren Zahl von Fällen der Bußgeldbescheid erst bis zu sechs Wochen nach seinem Erlaß an die Betroffenen zugestellt wird. Diese ausschließlich auf verwaltungsinternen Abläufen beruhende Verzögerung dient nicht der Beschleunigung der Verfahren und führt darüber hinaus zu einer Verunsicherung der Betroffenen und der daraus resultierenden Einlegung eines in aller Regel nicht beabsichtigten Rechtsmittels:

   Die Betroffenen wissen durch die vorhergehende Anhörung, daß sie eine Geldbuße zu gewärtigen haben und sind auch bereit, diese zu akzeptieren. In den Vorstellungen der Menschen ist aber auch gegenwärtig, daß Verkehrsordnungswidrigkeiten drei Monate nach Begehung verjähren. Wenn diese Frist um eine lange Zeit überschritten wird, manifestiert sich der Glaube, die „Sache sei erledigt". Der dann Wochen nach dem fiktiven und angenommenen Datum zugestellte Bußgeldbescheid weckt dann nur die Lust zum Prozeß. Dies gilt insbesondere, wenn zwischen Datum des Erlasses des Bescheides und Datum der Zustellung mehrere Wochen liegen. Betroffene – auch anwaltlich vertretene – erwarten dann von den Gerichten die Aufhebung des Bußgeldbescheides, zumindest jedoch die Einstellung des Verfahrens.

   Teilweise wird sogar offen behördliche Willkür vermutet.

   Um Verfahren schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt gehörig zu fördern, muß daher besonders die Verwaltungsbehörde durch das Gesetz zu zügiger Erledigung angehalten werden.

2. Dringend erforderlich und besonders erfolgversprechend erscheint insoweit eine Straffung des Zwischenverfahrens und eine Erweiterung der richterlichen Befugnis bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Einstellungen zu verfügen, ohne vorher die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde einzuholen.

2a. Sinnvoll erscheint überdies, die Zurückweisung eines verspätet gestellten Beweisantrages über die bisherige Regelung hinaus auch bei anderen Ordnungswidrigkeiten zuzulassen. Dadurch soll eine Entscheidung der Sache in nur einem Termin in deutlich größerer Anzahl möglich gemacht werden als bisher.

2b. Das Beschlußverfahren ist als Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens vorgesehen. Das Beschlußverfahren hat sich in der Vergangenheit nur teilweise bewährt: In einer Vielzahl von Fällen widersprachen insbesondere anwaltlich vertretene Betroffene dieser Verfahrensart; bereits erlassene Beschlüsse mußten aufgehoben werden, weil der Widerspruch zwar rechtzeitig bei Gericht eingegangen, jedoch verspätet zur Akte gelangt war.

   Dabei erweist sich das Beschlußverfahren als durchaus sinnvoll: Geständige Betroffene, die lediglich eine Änderung der Höhe der Geldbuße erstrebten, können von der mündlichen Verhandlung befreit werden. Allerdings ist der Richter auch in diesen Fällen zu einer ausführlichen Begründung genötigt, die auch zeitaufwendig sein kann und vor allen Dingen dem ohnehin stark ausgelasteten Kanzleidienst der Gerichte zusätzlich Belastungen bringt. Dagegen war in aller Regel bei geständigen Betroffenen nach kurzer Hauptverhandlung mit einem rechtskräftigen Urteil zu rechnen.

   Dies veranlaßte die Gerichte zunehmend, das Beschlußverfahren als Ausnahme zu interpretieren und selbst dann von dessen Anwendung abzusehen, wenn sie geboten war.

   Es gab und gibt Vorschläge, das Beschlußverfahren als Alternative mit dem Effekt einer Beschleunigung des Verfahrens und damit einhergehend einer Entlastung der Justiz zu betrachten: Das Gericht entscheidet im Beschlußverfahren auch gegen den Widerspruch der Betroffenen und kann im allseitigen Einverständnis von der Darstellung von Gründen absehen.

   Dieser Vorschlag ist allerdings aus unserer Sicht nicht mit dem grundgesetzlich verbrieften Recht des „rechtlichen Gehörs" zu vereinbaren.

3. Einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Gerichte stellt die Erhöhung der Wertgrenzen bei der Einlegung eines Rechtsmittels für Betroffene

und auch die Staatsanwaltschaft dar. Eine Vielzahl der Massenverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten wird dann nicht mehr mit der Rechtsbeschwerde anzugreifen sein. Gleichwohl bleibt durch den Antrag auf Zulassung die Möglichkeit einer Überprüfung der Urteile durch das Rechtsmittelgericht bestehen.

Die Anhebung der Wertgrenzen für die Einlegung von Rechtsmitteln schließlich hat zur Folge, daß nur noch bei Ordnungswidrigkeiten von einer gewissen Bedeutung oder mit spürbaren finanziellen Belastungen im Rechtsmittel verhandelt wird. Ein Fahrverbot stellt immer einen spürbaren Eingriff für Betroffene dar, so daß in diesen Fällen auch eine zweite richterliche Überprüfung zuzulassen ist.

4. Andererseits war der Staatsanwaltschaft im Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde – über den bisher möglichen Zulassungsantrag hinaus – auch dann einzuräumen, wenn ein Betroffener zwar verurteilt wird, das Gericht aber von der Verhängung eines Fahrverbotes absieht, obwohl ein solches Fahrverbot im Bußgeldbescheid angeordnet oder beantragt worden war. Damit verknüpft sich die Erwartung, daß die Anzahl der Einsprüche gegen einen Bußgeldbescheid wegen der Anordnung eines Fahrverbotes zurückgehen wird.

5. Diese Intention wird auch durch die Änderung des § 25 Abs. 2 StVG verfolgt, die Betroffenen gestattet, in einem überschaubaren Zeitraum sich auf die Vollstreckung des Fahrverbotes einzurichten.

6. Letztlich werden durch die konsequente Anwendung des Einzelrichterprinzips bei den Bußgeldsenaten mit den vorhandenen Richterstellen deutlich mehr Verfahren unter Beibehaltung der bisherigen Standards erledigt werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen werden somit auch zu einer Entlastung der Justiz beitragen.

7. Das Bundesverkehrsministerium wird aufgefordert, mit Inkrafttreten des Gesetzes unter Beachtung der Änderungen in § 56 OWiG und §§ 28, 28a StrVG die in der Bußgeldkatalogverordnung und in der Verwaltungsvorschrift über Verwarngelder im Straßenverkehr angeführten Regelsätze entsprechend anzupassen und neu zu fassen.

III.

Teilweise wird eine Abschaffung der Beteiligung der Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren diskutiert. Dies wird aus unserer Sicht keine Beschleunigung des Verfahrens nach sich ziehen, weil ohnehin wegen der nachfolgenden Vollstreckung oder wegen zu erwartender Rechtsmittel eine registermäßige Erfassung der Vorgänge bei den Staatsanwaltschaften vorgesehen ist. Die Vorlage nach Erfassung an den oder die Dezernenten stellt danach keine nennenswerte Verzögerung dar. Andererseits kann der Dezernent bei Aktenübersendung bereits Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, z. B. ob auf die Darstellung von Gründen verzichtet wird. Dies wird den Aktenumlauf zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft einschränken und der Beschleunigung, aber auch der Kostensenkung dienen.

IV.

Ordnungswidrigkeitenverfahren sind – gemessen an ihrem Unrechtsgehalt und der durch sie verursachten Schäden – durchaus kostenintensiv. Durch Verfahrensvereinfachungen können die Verfahrenskosten gesenkt werden. Eine genaue Bezifferung ist nicht möglich, da über die Kosten von Ordnungswidrigkeitenverfahren keine Daten vorliegen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

zu Nummer 1 (§ 17)

Durch die Änderung soll der Regelrahmen der Geldbuße an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse angepaßt werden.

zu Nummer 2 (§ 33)

Kann die Frist zwischen Erlaß und Zustellung nicht eingehalten werden, unterbricht künftig nicht mehr der Erlaß des Bußgeldbescheides die Verjährung, sondern der Tag, an dem der Bußgeldbescheid binnen zwei Wochen nach seinem Erlaß zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben wurde. Diese Regelung wurde gewählt, um die Verwaltungsbehörde zu einer zügigen Erledigung anzuhalten. Andererseits darf die knapp bemessene Frist auch nicht zu Lasten der Verwaltungsbehörde gehen, wenn etwa die Post nicht unverzüglich die Zustellung bewirkt oder die Zustellung nicht bewirkt werden kann. Die Verwaltungsbehörde trägt nach Ablauf dieser Frist das Risiko der Verjährung: Sie wird nur bei erfolgter Zustellung unterbrochen. Kann nicht zugestellt werden (weil etwa der Betroffene unbekannten Aufenthaltes ist), läuft die Verjährung ohne Fristhemmung weiter.

Diese Regelung dient der Beschleunigung und fördert die Rechtssicherheit. Angesichts der durchweg automatisierten Verfahren ist die zügige büromäßige Erledigung von Verfahren der Verwaltung zuzumuten, ohne daß zusätzliches Personal erforderlich wäre.

zu Nummer 3 (§ 47)

Bisher bedurfte eine Verfahrenseinstellung außerhalb der Hauptverwaltung in allen Fällen der Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft wird jedoch dann erforderlich sein, wenn sie erklärt hat, sie nehme an der Hauptverhandlung teil; oder wenn sie teilgenommen hat und das Verfahren entweder im Rechtszug abgeschlossen oder noch einmal vertagt worden ist. Dies soll durch den Wortlaut klargestellt werden.

zu Nummer 4 (§ 56)

Auch die Verwarngelder sind an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

zu Nummer 5 (§ 67)

Die Beschränkung des Einspruchs auf einzelne Beschwerdepunkte – nicht nur wie bislang auf einzelne Taten – wird zu einer Straffung und Vereinfachung der Verfahren führen.

zu Nummer 6 (§ 72)

Bei allseitigem Einverständnis kann auf die Darstellung von Gründen verzichtet werden. Die Betroffenen sind spätestens bei der Anfrage, ob im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, nach ihrem Einverständnis zu fragen; die Staatsanwaltschaft wird ihre Erklärung mit der Übersendung der Akten abgeben.

zu Nummer 7 (§ 73)

Nach der bisherigen Regelung sind Betroffene zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht verpflichtet, es sei denn, das persönliche Erscheinen ist angeordnet. Zukünftig ist eine Entpflichtung dann möglich, wenn der Betroffene den Antrag zur Entpflichtung stellt und sich entweder geäußert hat oder erklärt, er werde sich nicht äußern. Dadurch wird die Neufassung der Vorschrift sowohl dem Gedanken der Beschleunigung Rechnung tragen als auch die Rechte der Betroffenen wahren.

Der Antrag kann noch bis zum Beginn der Hauptverhandlung schriftlich oder durch den bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Der Richter gibt dem Antrag statt, wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 vorliegen. Wesentlich ist dabei, daß die Anwesenheit des Betroffenen nicht zur Aufklärung des Sachverhaltes, sondern allenfalls seines Tatbeitrages erforderlich sein muß. Verweigerung der Aussage, unterschiedliche Sachverhaltsschilderungen oder z. B. widersprüchliche Einlassungen des Betroffenen geben dem Richter nicht das Recht, den Antrag auf Befreiung zurückzuweisen. Allerdings wird die Anwesenheit des Betroffenen immer dann erforderlich sein, wenn er die Begehung der Tat abstreitet und eine Identifizierung erforderlich ist. Wenn er in diesen Fällen den Antrag auf Befreiung vom persönlichen Erscheinen so spät stellt, daß ihn eine zurückweisende Entscheidung des Richters nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin erreicht, muß sein Fehlen als nicht entschuldigt angesehen werden. Wird dem Richter ein rechtzeitig eingegangener Antrag nicht bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung vorgelegt, gelten die gleichen Grundsätze, die die Rechtsprechung zu verspätet dem Richter vorgelegten Widersprüchen zum Beschlußverfahren entwickelt hat.

Die Betroffenen sind in der Ladung auf die Folgen eines verspätet gestellten Antrages, auf die Möglichkeit, daß der Richter in bestimmten Fällen noch in der Hauptverhandlung einen Antrag zurückweisen kann, und die daraus resultierenden Folgen für den Betroffenen sowie auch auf die Folgen des nicht entschuldigten Fehlens hinzuweisen.

zu Nummer 8 (§ 74)

Die Vorschrift ist dem neuen § 73 anzupassen. Die Verlesung früherer Aussagen oder schriftlicher Äußerungen wird zu einer wesentlichen Beschleunigung der Verfahren und Entlastung der Justiz führen.

Einer Zustimmung der Staatsanwaltschaft bei Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung bedarf es künftig nicht mehr.

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung entsprechen denen beim Strafbefehlsverfahren. Wiedereinsetzung wird dann nicht gewährt, wenn der Betroffene schuldhaft keine Kenntnis vom Termin hatte. Die bisherige Regelung verwies insgesamt auf § 235 StPO.

zu Nummer 9 (§ 76)

Die Vorschrift will die Beteiligung der Verwaltungsbehörden auf die wirklich bedeutsamen Fälle beschränken. Die Behörde soll selbst entscheiden, an welchen Verfahren sie teilnehmen und ihre Sachbearbeiter oder Dezernenten zu den Terminen entsenden will. Die bisherige Regelung führte zu Mißverständnissen, da die Teilnahme den Regelfall (außer bei Verkehrsordnungswidrigkeiten) darstellte.

zu Nummer 10 (§ 77)

Aus unserer Sicht erscheint eine maßvolle Beschränkung des Beweisantragsrechts in der bisher geltenden Form, nicht nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, angebracht, ohne daß dadurch Rechte der Verteidigung über Gebühr beschränkt werden dürfen. In Verfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ist es der Verteidigung zuzumuten, Beweismittel rechtzeitig zu präsentieren, zumal in aller Regel diese Verfahren von vornherein überschaubar sind. Ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Beweiserhebung erst in der mündlichen Verhandlung, kann die Vorschrift des § 77 Abs. 2 Satz 2 ohnehin nicht angewendet werden.

zu den Nummern 11 und 12 (§§ 79, 80)

Einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Gerichte stellt die hier vorgeschlagene Erhöhung der Wertgrenzen bei der Einlegung eines Rechtsmittels für Betroffene und auch die Staatsanwaltschaft dar. Neu ist die Eröffnung einer Rechtsbeschwerde für die Staatsanwaltschaft auch dann, wenn das Gericht von der Anordnung eines Fahrverbotes absieht, sofern es im Bußgeldbescheid angeordnet oder im Strafbefehl beantragt war.

zu Nummer 13 (§ 80a – neu)

Die Vorschrift wird neu eingefügt; sie regelt die Besetzung des Gerichts in der Rechtsmittelinstanz.

Für schwierige Fälle und solche, in denen eine Fortbildung des Rechts geboten erscheint, kann der Senat dann in der Besetzung wie bisher entscheiden.

zu Nummer 16 (§ 96)

Die Vorschrift regelt die Anordnung von Erzwingungshaft bei Bagatellbußgeldern. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle werden auch Mehrfach- und reisende Täter aufgrund zulässiger Datenabgleiche sich dem Verfahren nicht entziehen können. Die Vorschrift erspart einen bisher unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand und ist eher geeignet, säumige und unwillige Betroffene zur Zahlung anzuhalten, als die bisher geübte Praxis der Niederschlagung.

Zu Artikel 2

zu Nummer 1 (§ 25 StVG)

Die neue Regelung ermöglicht einem Betroffenen, im Rahmen des vorgegebenen Zeitraumes selbst zu bestimmen, wann er seinen Führerschein bei der Verwaltungsbehörde abgibt und der Zeitraum der Verbüßung des Fahrverbotes beginnt. Dies wird in der Praxis bei einer verständlichen Belehrung der Betroffenen im Bußgeldbescheid keine Probleme bereiten, mit Sicherheit aber die Zahl von Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide erheblich mindern.

zu Nummer 2 (§§ 28, 28a)

Als Folge der Erhöhung der Grenze für das Verwarngeld war auch die Grenze für Eintragungen in das Verkehrszentralregister und für die erforderlichen Mitteilungen entsprechend anzuheben.

Zu Artikel 3

zu den Nummern 1 und 2 (§ 105 BRAGO)

Bisher bestand für den bevollmächtigten Verteidiger kein Gebührenanreiz, das schriftliche Verfahren zu betreiben, zumal dann nicht, wenn er ortsansässig war. Die neue volle Gebühr auch im schriftlichen Verfahren kann und wird diese Hemmschwelle beseitigen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333